

Reformierte Kirche Zofingen

Verordnung zum Kirchgemeindereglement Reformierte Kirchgemeinde Zofingen

in Kraft ab **x. Monat 2023**
(von der Kirchenpflege genehmigt am 27. April 2023)

Inhalt

§ 1 Kirchenkommission; Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung	2
§ 2 Kirchenkommission; Einberufung und Beschlussfassung	2
§ 3 Kirchenkommission; Pflichten und Befugnisse.....	2
(siehe auch § 4 Kirchgemeindereglement).....	2
§ 4 Arbeitsgruppen; Aufgabe und Struktur	3
§ 5 Meinungsverschiedenheiten Kirchenkommissionen und Kirchenpflege.....	3
§ 6 Änderungen.....	3
§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	3

§ 1 Kirchenkommission; Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung

- 1** Die Kirchkreise schlagen Mitglieder für die Kirchenkommission vor, die durch die Kirchenpflege gewählt werden.
- 2** Die Amtsdauer von 4 Jahren entspricht derjenigen der Kirchenpflege.
- 3** Eine Kirchenkommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, wobei die Nicht-Ordinierten Mitglieder die Mehrheit stellen.
- 4** Das Gremium wird durch ein Präsidium geleitet. Dieses wird von der Kirchenpflege gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selber. Sie kann eine Ressortenteilung einführen. Die Kirchenkommission muss eine selbstständige und funktionierende Struktur aufweisen.

§ 2 Kirchenkommission; Einberufung und Beschlussfassung

- 1** Die Kirchenkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von einem Drittel ihrer Mitglieder.
- 2** Die Kirchenkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

§ 3 Kirchenkommission; Pflichten und Befugnisse (siehe auch § 4 Kirchengemeindereglement)

- 1** Von jeder Kommissionssitzung wird ein Protokoll verfasst, das den Präsidien aller Kirchkreise, allen Kirchenpflegenden sowie der Verwaltung per Mail zugestellt wird.
- 2** Die Kirchenkommission pflegt einen offenen transparenten Umgang zwischen Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden.
- 3** Das Präsidium stellt den Informationsaustausch zu den anderen Kirchenkommissionen und zur Kirchenpflege sicher.
- 4** Die Kirchenkommission bezieht die Mitarbeitenden (Sigrist*innen, Katechet*innen, Organist*innen) aktiv in die Planung mit ein.
- 5** Für kirchliche Anlässe erstellen die Konventsmitglieder für ihre Verantwortungspakete mit den Kirchenkommissionen eine Jahresplanung und planen die Verfügung der benötigten Ressourcen (Infrastruktur etc.) im Kirchkreis.
- 6** Die Kirchenkommission versucht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien zu klären, bevor die Kirchenpflege, bzw. der/die Personalverantwortliche* eingeschaltet wird.
- 7** Die Kirchenkommission stellt je eine Vertretung in die von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen (z.B. Liegenschaftskommission).
- 8** Die Kirchenkommission entscheidet über die Raumbenützung der jeweiligen kirchlichen Gebäude und legt deren Benützungspreise fest. Bei dauernden Raumbenützungen, oder Spezialfällen entscheidet die Kirchenpflege. Die Einnahmen gehen zu Gunsten der Kirchengemeinde.
- 9** Die Kirchenkommission sucht im Auftrag der Kirchenpflege die Synodalen und unterbreitet der Kirchenpflege Vorschläge.

10 Bei der Suche von neuen nicht-ordinierten Mitarbeitenden (Sigrüst*innen, Katechet*innen, Organist*innen, sowie deren Stellvertretungen) unterbreitet die betreffende Kirchenkommission in Absprache mit den jeweiligen Verantwortungspaketinhaber*innen der Kirchenpflege einen Anstellungsvorschlag.

11 Für die Suche und Auswahl von neuen ordinierten Mitarbeitenden wird durch die Kirchenpflege unter Einbezug der Kirchkreise eine Wahlkommission bestimmt, die der Kirchenpflege einen Wahlvorschlag unterbreitet.

12 Die Kirchenkommission hat ein Antragsrecht gegenüber der Kirchenpflege.

§ 4 Arbeitsgruppen; Aufgabe und Struktur

1 Die Kirchenkommission kann Arbeitsgruppen / Teams beauftragen, die sich für die Ausarbeitung von Detailgeschäften oder die Umsetzung von Veranstaltungen einsetzen.

2 Die Arbeitsgruppen / Teams informieren die Kirchenkommission regelmässig.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten Kirchenkommissionen und Kirchenpflege

1 Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kirchenkommission wendet sie sich an die Kirchenpflege.

2 Jedes Mitglied der Kirchenkommission hat das Recht an die Kirchenpflege zu gelangen, wenn es das Gefühl hat, die Kirchenkommission widersetze sich geltenden Abmachungen.

3 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenkommission und Kirchenpflege kann ein externer Vermittler (z.B. Dekan) beigezogen werden. Die Kirchenpflege entscheidet abschliessend. Die Kirchenkommissionen haben den Entscheid zu akzeptieren oder können den landeskirchlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 6 Änderungen

Diese Verordnung kann jederzeit durch Beschluss der Kirchenpflege geändert werden. Die Kirchenpflege berücksichtigt die Wünsche der Kirchkreise soweit als möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen am 27. April 2023 genehmigt und tritt auf den **x. Monat 2023** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle der Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.